

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 6 (1891)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr, 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.



Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.

VI. Jahrgang.

Nr. 1.

I. Januar 1891.

Inhalt: Fürsorge für arme Schulkinder. — Rekursentscheid des Erziehungsrates betr. Dispens israelitischer Kinder von schriftlichen Arbeiten. — Kleinere Mitteilungen. — Inserate.

Beilagen: Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1890 des „Amtlichen Schulblattes“. — Preisverzeichnis der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel an der zürcherischen Volksschule.

Fürsorge für arme Schulkinder.

Die Winterszeit ist für arme Schulkinder eine besonders harte Zeit. Mancher Vater und manche Mutter wissen wohl, wie wenig die dürftige Kleidung ihrer Kinder geeignet ist, sie vor der Unbill des Wetters und des weiten Schulwegs zu schützen. Sie würden ihre Kleinen so gerne mit „währschaften“ Winterstoffen ausstatten, aber die Mittel reichen nur für die nötigsten Lebensbedürfnisse aus. So kommen denn diese Knaben und Mädchen Sommer und Winter fast in denselben ärmlichen Kleidern zur Schule. Was im Sommer nicht aufgefallen war und nicht als Mangel empfunden wurde, das wird im Winter ein offenkundiger Notstand. Aber nicht nur die Kleidung, auch ein Schulbuch, ein Heft, Federn, Bleistifte, Griffel zu kaufen, verursacht in der harten Jahreszeit weit mehr Sorgen und Entbehrungen, als im Sommer. Nicht besser steht es mit der Nahrung. Das Stück Brod mit Wasser und Beeren aus dem Walde, das in der schönen Jahreszeit auch als Mittagsmahl zur Not genügen konnte, reicht

in der Winterkälte nicht aus, um den Körper zu erwärmen und widerstandsfähig zu erhalten.

„Schützet und nähret die Vögel,“ so lassen sich die Tierfreunde im Winter vernehmen. „Kleidet und wärmet die Schüler,“ mahnen die Kinderfreunde. Aber das geschieht ja überall, meinen Viele und wundern sich, dass man immer wieder ein Geschrei macht und die Andern in ihrer behaglichen Ruhe stört. Ja, glücklicherweise ist die Menschenliebe überall tätig, der Not zu steuern, wo sie als offene Wunde zu Tage tritt. Aber es gilt auch, dem Übel in der Zukunft vorzubeugen, und es gibt noch so viele arme Schüler, welche wegen Mangel und Not nicht zur freien Entfaltung ihrer geistigen Kräfte gelangen können.

Das Kreisschreiben des zürcherischen Erziehungsrates an die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen betreffend Vorsorge für dürftige Schulkinder vom 10. Januar 1883 hat die untern Schulbehörden ermahnt, insbesondere während des Winters ein aufmerksames Auge auf die dürftigern Schulkinder zu richten und in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass ihnen über Mittag Freitisch gewährt und für die Dauer des Unterrichts zweckmässige Fussbekleidung zur Verfügung gestellt werde. An die bezüglichen Ausgaben der Schulkassen wurden Staatsbeiträge in Aussicht gestellt. Manches ist schon früher und einiges mehr seither geschehen, aber viel neues Gute könnte den dürftigen Schulkindern noch erwiesen werden.

In einem Leitartikel des „Amtlichen Schulblattes“ vom 1. Januar 1890 sind die Schulpflegen ersucht worden, die bezüglichen Bestrebungen in den Gemeinden der Behörde zur Kenntnis zu bringen, damit sie weiter gemeldet und zur Nacheiferung empfohlen werden können.

Dies ist im Laufe des Jahres 1890 von einzelnen derselben geschehen. Die bezüglichen Berichte werden hiemit unter Verdankung der gemachten Mitteilungen in ihrem wesentlichen Inhalt zu allgemeiner Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wird das frühere Gesuch um weitere Kenntnisgabe erneuert.

Lehrerschaft und Geistlicher der Gemeinde E n g e erlassen schon seit 11 Jahren gemeinsam je im Monat Dezember ein Zirkular an die Einwohnerschaft um Spendung milder Gaben für dürftige Schulkinder. Die Anzahl der unterstützungsbedürftigen Schüler wird von den Urhebern des Aufrufs in gemeinschaftlicher Sitzung festgestellt. Es ergibt sich hiebei, dass die Zahl der in geringem und höherm Grade Bedürftigen ca. die Hälfte der gesamten Schuljugend umfasst. Zu Weihnachten wird alljährlich eine Feier in der Turnhalle veranstaltet, an welcher sämtliche Schüler teilnehmen. Die Bedürftigsten erhalten hiebei je nach den Umständen Schuhe, Strümpfe und andere Kleidungsstücke und alle Schüler ein Festbüchlein und ein Butterbrod. Auf diese Weise wird der Unterschied zwischen Unterstützten und Nichtunterstützten möglichst wenig zum Bewusstsein der Beschenkten gebracht. Die alljährlich eingehenden Gaben haben einen Wert von 300—400 Fr. „Diese Bescherung,“ sagt der Bericht, „hat sich hier so eingelebt, dass die Geber, die Veranstalter und die bedachten Familien ihr Ausbleiben bedauern würden. Manches umdüsterte Gemüt taut auf, wenn es sieht, dass der Erzieher sich auch des leiblichen Wohles der Kinder annimmt und den Sonnenschein der Liebe und Güte strahlen lässt.“

Der Frauenverein in B i r m e n s d o r f hat im Winter 1889/90 für die armen, entfernt wohnenden Schulkinder die Verabfolgung einer guten Mittagssuppe in einem Privathause eingeführt. Es wurden an 20—25 Kinder im ganzen 531 Portionen ausgeteilt, wovon 416 unentgeltlich und 115 gegen eine kleine Vergütung. Die Kosten beliefen sich auf 72 Fr. 60 Rp. Dieselben wurden von der Kasse des Frauenvereins und aus freiwilligen Beiträgen bestritten. „Diese Suppenanstalt wurde als eine grosse Wohltat dankbar anerkannt,“ wird gemeldet, „und soll auch im nächsten Winter fortgeführt werden.“

In der Gemeinde U e t i k o n a. S. sind im Winter 1887/88 12 Paar „Finken“ zum Gebrauch in der Schule geschenkt worden. Im Winter 1889/90 wurden im weitern 190 Suppenrationen an Kinder verabreicht, welche einen

weiten Schulweg haben. Die Kosten fanden ihre Deckung aus der Schulkasse (25 Fr.) und durch freiwillige Beiträge.

In Küssnacht besteht seit 1885 ein Mittagstisch für arme, entfernt wohnende Schulkinder. Es werden je nach der Dauer der winterlichen Witterung 700—900 Portionen einer substantiellen, mit Zugemüse und Fleisch vermengten Suppe verabreicht. Ein Frauenkomite besorgt die Aufsicht. Die Schulpflege stellt das Arbeitsschulzimmer für dieses Mittagsmahl zur Verfügung und leistet einen Jahresbeitrag von 50 Fr. aus der Schulkasse. Der Rest der Kosten wird durch Private gedeckt.

Diese Mitteilungen mögen zu weitern gemeinnützigen Bestrebungen zum Wohle unserer Schuljugend ermutigen.

Rekursentscheid des Erziehungsrates

betr. *Dispens israelitischer Kinder von schriftlichen Arbeiten.*

Mit Zuschrift vom 13. Oktober 1890 wurde von einem Israeliten Rekurs an den Erziehungsrat ergriffen gegen einen Beschluss der Bezirksschulpflege vom 1. Oktober betr. Verweigerung der Dispensation von schriftlichen Arbeiten an israelitischen Festtagen.

Aus den Akten hatte sich ergeben:

Rekurrent ersuchte mit Zuschrift vom 20. August 1890 die Ortsschulpflege, seine Kinder am Samstag und an israelitischen Festtagen von schriftlichen Arbeiten zu dispensiren. Die Schulpflege wies das Begehrn durch Beschluss vom 8. September ab, da das zürcherische Unterrichtsgesetz keine Ausnahmestellung für israelitische Kinder gestatte.

Eine Beschwerde bei der Bezirksschulpflege blieb ohne Erfolg.

In der Begründung des Rekurses an den Erziehungs- rat wird betont, dass andere zürcherische Gemeinden und andere schweizerische Kantone solchen Begehren anstandslos entgegengekommen seien und dass die Kinder auch bei Gewährung des Dispenses nicht zurückbleiben werden. Im weitern wird behauptet, dass die Abweisung einen Zwang in

Kultusangelegenheiten in sich schliesse und speziell gegen Art. 27 Abs. 3 der Bundesverfassung verstosse. (Diese Bestimmung lautet: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“) Endlich wird vorausgesetzt, dass das zürcherische Unterrichtsgesetz dem Verlangen nicht entgegenstehe.

Rekurrent verlangt, dass die Bezirksschulpflege angewiesen werde, den anderwärts gewährten Dispens vom Schreiben für israelitische Kinder an Samstagen und israelitischen Feiertagen auf Wunsch der betreffenden Eltern auch auf die übrigen Gemeinden des Bezirks zu erstrecken.

Es kommt in Betracht:

1. Art. 49 der Bundesverfassung sagt ausdrücklich: „Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.“

Ebenso schreibt die zürcherische Verfassung in Art. 63 vor: „Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntnis.“

Der Schulbesuch ist eine bürgerliche Pflicht und also auch die mit demselben verknüpften ordnungsgemässen Tätigkeiten der Schüler, welche nicht von den Kindern oder deren Eltern festgesetzt werden können.

2. Die §§ 66 und 67 des Unterrichtsgesetzes des Kantons Zürich enthalten die Vorschrift, dass der Erziehungsrat den allgemeinen Unterrichtsplan aufstellt, und die Gemeindeschulpflege unter Genehmigung der Bezirksschulpflege den Lektionsplan abfasst, in welchem angegeben ist, in welcher Ordnung an jedem Tag und in jeder Schulstunde Lehrer und Schüler betätigt werden sollen. Es kann nicht Sache des Erziehungsrates sein, in diesen Dingen ohne dringende Veranlassung zu interveniren, namentlich nicht eine Verteilung der Fächer z. B. des Schreibens auf bestimmte Tage und Stunden vorzunehmen.

Die vom Rekurrenten vorgebrachte Behauptung, einzelne Schulpfleger entsprechen bezüglichen Gesuchen von Seiten israelitischer Eltern, kann beim Entscheide des Erziehungsrates nicht in Berücksichtigung fallen, weil es den

lokalen Schulbehörden, sofern die Bezirksschulpflege keine Einsprache erhebt, frei steht, den Stundenplan so einzurichten, dass Schreiben und Zeichnen nicht auf den Samstag fallen.

3. Der Staat ist ohne allen Zweifel berechtigt, Eingriffe in die allgemeine Schulordnung, welche sogar im Schreiben und Zeichnen persönliche religiöse Anschauungen zur Geltung bringen wollen, zurückzuweisen.

Mit Unrecht beruft sich der Rekurrent auf Art. 27 Abs. 3 der Bundesverfassung. Der Bundesrat hat bereits in einem Rekursesentscheide vom 21. August 1874, also kurz nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Bundesverfassung, in Sachen Guggenheim-König, ausgeführt, dass die Verpflichtung, ein Kind am ordentlichen öffentlichen Unterrichte, mit Ausschluss des Religionsunterrichtes, teilnehmen zu lassen, mit Art. 27 Abs. 3 nicht im Widerspruch stehe. Es ist weiter in der bezüglichen Auseinandersetzung ausgesprochen, dass der Besuch einer Schule und die Teilnahme am Unterricht nicht als eine mit der Feier eines dem Gottesdienste gewidmeten Tages unvereinbare Arbeit betrachtet werden könne. Endlich wird erklärt, dass es mit einer zweckentsprechenden Schulordnung durchaus unverträglich sei, die Kinder nach Belieben an dem Unterrichte teilnehmen zu lassen oder sie demselben zu entziehen.

Der Erziehungsrat hat am 5. November 1890 beschlossen:

Der Rekurs betreffend Dispensation israelitischer Kinder von schriftlichen Arbeiten am Samstag wird als unbegründet abgewiesen.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.
Veränderungen im Lehrerpersonal.

An Primarschulen:

Hinschied:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Horgen	Horgen	Weiss, Kaspar	1814	1834—85	6. Dez. 90

V i k a r e :

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Zürich	Zürich	Lutz, J. H.	Krankheit	8. Dez.	Fürst, Heinr., Bassersdorf.
Winterthur	Neubrunn	Wirth, Jakob	"	8.	Nägeli, Amalie, v. Zürich
Andelfingen	Dorf	Horber, Joh.	"	1.	Peter, Alb., v. Fällanden

A n S e k u n d a r s c h u l e n :

H i n s c h i e d :

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Neumünster	Bodmer, J. F.	1827	1847—84	30. Nov. 90

2. A n d i e B e z i r k s s c h u l p f l e g e n .

Wiedereröffnung von Fortbildungsschulen, welche schon früher bestanden haben, aber seither wieder eingegangen waren:

Bezirk	Schule	Schüler	wöch. Stndn.	Fächer
Affoltern	Zwillikon(Knab.u.Mädchen)?	6		Lesen, Rechn. u. Geom., Vaterl. skde.
Andelfingen	Berg a.J.	10	4	dieselben.
"	Buch	15	4	dieselben.
"	Guntalingen	16	4	dieselb. u. Feldmessen

3. A n d i e B e h ö r d e n d e r h ö h e r n U n t e r r i c h t s - a n s t a l t e n .

H o c h s c h u l e : Rücktritt von Prof. Dr. Blümner, Prof. Dr. Öchsli und Prof. Spillmann als Mitglieder der Maturitätsprüfungskommission und Ersetzung durch Prof. Dr. Walder, Prof. Dr. Hitzig und Prof. Karl Egli.

Urlaub für Dr. A. L. Kym, ordentlicher Professor an der philosophischen Fakultät I. Sektion, bis Ende des Jahres 1890 aus Gesundheitsrücksichten.

T i e r a r z n e i s c h u l e : Errichtung einer neuen Lehrstelle für ambulatorische Klinik, Exterieur des Pferdes und Gesundheitspflege, und Besetzung durch Jak. Ehrhardt von Meilen, I. Assistent und Hülfslehrer, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1891 auf eine Amts dauer von 6 Jahren.

Ernennung des II. Assistenten Arnold Rusterholz von Schönenberg als I. Assistent der Klinik, vorläufig vom 1. Januar 1891 bis zum Schlusse des Wintersemesters 1890/91.

Ernennung von Leopold Martin aus Stuttgart als Assistent der Anatomie (Prosektor) für das Wintersemester 1890/91.

Urlaub für Prof. Erwin Zschokke vom 1. Dezember 1890 bis 1. März 1891 aus Gesundheitsrücksichten und Stellvertretung durch Prof. Hirzel, Jak. Ehrhardt und die Assistenten Rusterholz und Breu.

Berichtigung zu Nr. 10, pag. 122, „Der Besuch der zürcherischen Sekundarschulen bei Beginn des Schuljahres 1890/91“: Die Sekundarschulen Hombrechtikon und Hinweil wurden bei Aufzählung derjenigen Schulen mit einem Lehrer, welche das Maximum (35) auf einen Lehrer überschritten haben, übergangen. Die Schülerzahlen betragen daselbst 41, bzw. 39. Ebenso ist die Sekundarschule Andelfingen unter die überfüllten einzureihen; es ergeben sich hier für 2 Lehrer 76 Schüler, also 38 Schüler per Lehrstelle.

Inserate.

Offene Lehrstelle.

Die Lehrstelle an der Primarschule Dättlikon ist auf 1. Mai 1891 definitiv zu besetzen. Ausser der gesetzlichen Besoldung bezahlt die Gemeinde eine jährliche Zulage von 100 Fr.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Anmeldungen mit beigelegten Zeugnissen spätestens bis zum 15. Januar 1891 an den Präsidenten der Schulpflege richten.

Dättlikon, den 18. Dezember 1890.

Die Schulpflege.

Die in § 26 der „Verordnung betr. Versäumnis des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich vom 8. November 1890“ erwähnten Formulare für Mahnung, Bussenandrohung etc. können von Mitte Januar an beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.

Zürich, 25. Dez. 1890.

Erziehungskanzlei.